

VI. Nachtrag vom.....zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am..... den folgenden VI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Anstalt kann den Betrieb des Museums einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts übertragen und in diesem Rahmen Zuwendungen gewähren oder Zustiftungen leisten.“

§ 2

In § 2 Abs. 5 wird das Wort „*Gesellschaften*“ durch „*Einrichtungen*“ ersetzt.

§ 3

§ 6 Abs. 3 Buchstabe b) wird ergänzt um die Worte „*und Einrichtungen*“.

§ 4

§ 8 Abs. 1 Buchstabe c) wird ergänzt um die Worte „*und Einrichtungen*“.

§ 5

Der VI. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.